

# **Satzung**

**für das Jugendamt  
der Region Hannover**

---

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze und zur Flexibilisierung von Straßenausbaubeiträgen vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat die Regionsversammlung in ihrer Sitzung am [Beschlussdatum] folgende Satzung beschlossen:

## **Teil I Jugendamt**

### **§ 1 Organisation**

Die Region Hannover hat zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein Jugendamt errichtet.

Die Aufgaben des Jugendamtes werden gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII durch den Jugendhilfeausschuss und die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

### **§ 2 Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des SGB VIII, der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und -bestimmungen und dieser Satzung für alle Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Region Hannover zuständig, ausschließlich des Gebietes der regionsangehörigen Kommunen, die selbst örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind.

### **§ 3 Aufgaben des Jugendamtes**

(1) Aufgaben des Jugendamtes sind:

- a) die Erbringung von Leistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben gemäß § 2 SGB VIII,
- b) die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe gemäß § 79a SGB VIII,
- c) die örtliche Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII,
- d) die Wahrnehmung von Aufgaben der Jugendhilfe, die sich aus sonstigen Gesetzen ergeben, soweit nicht die Zuständigkeit anderer Träger gegeben ist.

- (2) Besondere Aufgabenzuweisungen gemäß § 160 Abs. 4 NKomVG sind:
- a) Trägerschaft zentraler Einrichtungen und Leistungsangebote auch für das Gebiet anderer örtlicher Träger der Jugendhilfe, soweit eine solche Aufgabenübernahme vereinbart wurde,
  - b) Abstimmung der Jugendhilfeplanung innerhalb der Region Hannover durch eine Jugendhilferahmenplanung,
  - c) Förderung der auf Regionsebene bestehenden Jugendverbände und ihrer Zusammenschlüsse,
  - d) Durchführung des Jugendhilfekostenausgleichs.
- (3) Das Jugendamt hat die Tätigkeit der Jugendverbände und der freien Träger der Jugendhilfe sowie sonstiger Träger der Jugendhilfe unter Wahrung ihrer Selbständigkeit anzuregen und zu fördern. Es hat sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ein planvolles Zusammenwirken aller Organisationen und Einrichtungen der öffentlichen und der freien Jugendhilfe herbeizuführen.

## **Teil II Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4 Stimmberechtigte Mitglieder**

- (1) Dem Jugendhilfeausschuss gehören nach entsprechendem Beschluss der Regionsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zehn oder fünfzehn stimmberechtigte Mitglieder an. Für jedes stimmberechtigte Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen.
- (2) Von den Sitzen nach Abs. 1 entfallen bei zehn Mitgliedern sechs, bei fünfzehn Mitgliedern neun auf Mitglieder der Regionsversammlung oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind. Vier oder sechs Ausschusssitze entfallen auf Frauen und Männer, die auf Vorschlag der im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von der Regionsversammlung gewählt werden. Bei der Wahl der vier oder sechs Mitglieder sind Vorschläge der Jugendverbände und der Wohlfahrtsverbände angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll von den zu wählenden Mitgliedern die Hälfte von Trägern der Jugendarbeit vorgeschlagen worden sein.
- (3) Die Hälfte der stimmberechtigten und stellvertretenden Mitglieder sollen Frauen sein.
- (4) Stimmberechtigte Mitglieder, die nicht Mitglied der Regionsversammlung sind, müssen gemäß § 3 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII ihre Hauptwohnung im Zuständigkeitsgebiet der Region Hannover genommen und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

- (5) Fraktionen oder Gruppen, auf die bei der Verteilung der sechs oder neun Ausschusssitze nach Abs. 2 Satz 1 kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, je ein zusätzliches Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (6) Die gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII i. V. m. § 3 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII vorschlagsberechtigten Träger der freien Jugendhilfe müssen im Zuständigkeitsgebiet der Region Hannover als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken. Sie sollen Personen vorschlagen, die ihren Wohnsitz in diesem Gebiet genommen haben.

## **§ 5 Beratende Mitglieder**

- (1) Als Mitglieder mit beratender Stimme gehören dem Jugendhilfeausschuss an:
  - 1. kraft Amtes
    - a) die Leiterin oder der Leiter des Jugendamtes,
    - b) die Regionsjugendpflegerin oder der Regionsjugendpfleger,
  - 2. für die Dauer der Wahlperiode der Regionsversammlung:
    - a) eine Vertreterin oder ein Vertreter der evangelischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zu benennen ist,
    - b) eine Vertreterin oder ein Vertreter der katholischen Kirche, die oder der von der zuständigen kirchlichen Oberbehörde zu benennen ist,
    - c) eine Vertreterin oder ein Vertreter einer im Zuständigkeitsbereich des örtlichen Trägers bestehenden jüdischen Kultusgemeinde, die oder der von dem Landesverband der jüdischen Gemeinden von Niedersachsen vorzuschlagen ist,
    - d) eine Richterin oder ein Richter des Vormundschafts-, Familien- oder Jugendgerichts, die oder der von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts zu benennen ist,
    - e) eine Lehrkraft, die von der unteren Schulbehörde zu benennen ist,
    - f) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter, die oder der vom Regionselternrat der Schulen zu benennen ist,
    - g) eine Vertreterin oder ein Vertreter der Interessen ausländischer Kinder und Jugendlicher, die oder der von der Arbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtsverbände zu benennen ist,
    - h) eine Sozialpädagogin oder ein Sozialpädagoge des Fachbereiches "Jugend", die oder der von der Regionspräsidentin oder dem Regionspräsidenten zu benennen ist,

- i) zwei im Bereich der Jugendarbeit im Gebiet der Region Hannover hauptamtlich tätige Personen, davon eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau und eine weitere Person, die in der Jungenarbeit besondere Erfahrungen haben soll, die beide auf Vorschlag der Regionsjugendpflegerin oder des Regionsjugendpflegers von der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten zu benennen sind,
  - j) eine Elternvertreterin oder ein Elternvertreter, die oder der vom Regionselternrat der Kindertagesstätten und Kinderläden zu benennen ist. Falls diese Benennung nicht zustande kommt, eine Erzieherin oder ein Erzieher aus einer Kindertagesstätte, die oder der von der oder dem Vorsitzenden der Konferenz der Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten zu benennen ist.
- (2) Die berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit der beratenden Mitglieder soll sich auf das Gebiet der Region als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstrecken. Sie sollen ihren Wohnsitz in diesem Gebiet genommen haben.
  - (3) Die Regionspräsidentin oder der Regionspräsident nimmt an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teil. Sie oder er kann sich vertreten lassen.

## **§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Regionsversammlung stellt die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses fest.
- (2) Vor Ablauf der Wahlperiode der Regionsversammlung endet die Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss mit der Feststellung, dass eine der Voraussetzungen der Wahl oder Benennung weggefallen ist. Bei den benannten Mitgliedern kann die Mitgliedschaft auch aus sonstigen Gründen auf Veranlassung der benennenden Stelle beendet werden. Die Feststellung über die Beendigung der Mitgliedschaft trifft die Regionsversammlung.
- (3) Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus dem Jugendhilfeausschuss aus, so ist für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Mitglied nachzubennen. Dabei kann auf die zu Beginn der Wahlperiode gemachten Vorschläge der freien Träger zurückgegriffen werden.
- (4) Für die stellvertretenden Mitglieder gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

## **§ 7 Arbeitsweise**

- (1) Die oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden nach den Bestimmungen des § 71 Abs. 8 NKomVG festgelegt.
- (2) Die stimmberechtigten und die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses üben ihre Tätigkeit im Rahmen der Gesetze nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl geleiteten Überzeugung aus. An Aufträge und Weisungen sind sie nicht gebunden. Die Belehrung über die ihnen nach den §§ 40 bis 42 NKomVG obliegenden Pflichten nimmt für die nicht der Regionsversammlung angehörenden Ausschussmitglieder die oder der Ausschussvorsitzende vor.
- (3) Für das Verfahren des Jugendhilfeausschusses gelten, soweit im SGB VIII, im Nds. AG SGB VIII und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, das NKomVG und die Geschäftsordnung für die Regionsversammlung und ihre Ausschüsse.
- (4) Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen und ist auf Antrag von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder einzuberufen. Zu den Sitzungen können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (5) Nach Ablauf der Wahlperiode führt der Jugendhilfeausschuss seine Geschäfte weiter, bis der neue Jugendhilfeausschuss gebildet ist.
- (6) Die Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine Entschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Satzung über die Entschädigung der Regionsabgeordneten und sonstiger Ausschussmitglieder, soweit sie nicht Bedienstete der Region sind. Entsprechendes gilt für den Ersatz des Verdienstausfalls.

## **§ 8 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses**

- (1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe und beschließt über die grundsätzlichen Fragen der Jugendhilfe im Rahmen dieser Satzung und der von der Regionsversammlung gefassten Beschlüsse. Er hat das Recht, an die Regionsversammlung Anträge zu stellen.
- (2) Im Besonderen hat der Jugendhilfeausschuss folgende Aufgaben:
  - a) Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien,
  - b) Diskussion von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe,
  - c) Beschlussfassung über Grundsätze und Maßstäbe der Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe nach § 79a SGB VIII,
  - d) Beschlussfassung über Grundsätze, Maßstäbe und Kriterien für die Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII,
  - e) Vorschläge für die Schaffung und Förderung von Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen der Jugendhilfe gem. §§ 4 Abs. 3 und 74 SGB VIII,
  - f) Beschlussfassung über Richtlinien und Grundsätze für die Festsetzung von Leistungen, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden,
  - g) Beschlussfassung über Richtlinien und Grundsätze für die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe,
  - h) Beschlussfassung über eine Beauftragung gemäß § 76 SGB VIII,
  - i) Vorberatung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe,

- j) Beschlussfassung über die Verwendung der von der Regionsversammlung bereitgestellten Mittel der Jugendhilfe,
- k) Anhörung vor der Beschlussfassung der Regionsversammlung in Angelegenheiten der Jugendhilfe,
- l) Anhörung vor der Bestellung der Leiterin oder des Leiters des Jugendamtes,
- m) Beschlussfassung über die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII,
- n) Aufstellung der Vorschlagslisten für Jugendschöffen gemäß § 35 JGG.

### **Teil III Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 9 Aufgaben**

Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Regionspräsidentin bzw. dem Regionspräsidenten oder in ihrem bzw. seinem Auftrag von der Leiterin bzw. dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse der Regionsversammlung und des Jugendhilfeausschusses geführt. Leiterin bzw. Leiter des Jugendamtes ist die Leiterin bzw. der Leiter des Fachbereiches Jugend.

Die Aufgaben der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) werden im Fachbereich Teilhabe bearbeitet. Der Fachbereich Teilhabe unterliegt insoweit dem fachlichen Weisungsrecht und der fachlichen Steuerung durch die Leiterin bzw. den Leiter des Jugendamtes.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für das Jugendamt der Region Hannover vom 19. Dezember 2017 außer Kraft.

Hannover, den

Region Hannover

Hauke Jagau  
Regionspräsident